



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Postulat von Hans-Jürgen Ringgenberg, SVP-Fraktion:
Vorinformation bei der verspäteten Abrechnung von
Verpflichtungskrediten**

Autor/in: [Hans-Jürgen Ringgenberg](#)

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 28. Januar 2010

Bemerkungen: --
[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Gemäss § 2S, Absatz 3, muss die Abrechnung von Verpflichtungskrediten in der Regel innert 2 Jahren nach Abschluss des Vorhabens oder der Inbetriebnahme des Werkes dem Landrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Gesetzgeber will damit erreichen, dass innerhalb eines überschaubaren Zeitraums Rechenschaft über die Kreditverwendungen abgelegt wird und die Position im Verzeichnis der Verpflichtungskredite gelöscht werden kann.

In der Praxis zeigt sich in jedem Jahr, dass diese Frist in vielen Fällen nicht eingehalten werden kann. In der Abrechnungsperiode September 08 bis Mai 09 waren es immerhin 6 von insgesamt 17 Abrechnungen. Die Begründungen sind sehr unterschiedlich. Oft sind es ausstehende Garantie- oder Optimierungsarbeiten sowie Rechtsstreite, die zur verspäteten Abrechnung von Verpflichtungskrediten führen. In gewissen Fällen ist der Grund manchmal offensichtlich nicht erkennbar. Die Gefahr einer möglichen Verschleppung ist nicht auszuschliessen.

Da es wenig Sinn macht, im Gesetz eine Frist für die Vorlage der Abrechnungen zu verankern, ohne auf deren Einhaltung zu bestehen, ist es erforderlich, über die Gründe für die sich abzeichnenden Verspätungen schon vorher in Kenntnis gesetzt zu werden.

Deshalb wäre es richtig und wichtig, von den zuständigen Direktionen oder Dienststellen einen Zwischenbericht oder eine Vorinformation nach Verstreichung der 2-jährigen gesetzlichen Frist zu erhalten. Diese Information wäre sinnvoller Weise zu Händen des Landrats an die landrätliche Finanzkommission zu richten, welche dann einen allfälligen Handlungsbedarf oder eine Berichtserstattung an den Landrat zu prüfen hätte.

Den Regierungsrat bitte ich zu prüfen und zu berichten, inwieweit in Fällen von absehbaren verspäteten Abrechnungen von Verpflichtungskrediten eine solche Vorinformation obligatorisch eingeführt werden kann.